



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der net Z GmbH

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der net Z GmbH, nachstehend net Z genannt, insbesondere für Consultingleistungen, Produktverkauf und -Lieferung, Projektmanagement und -Durchführung, Engineeringleistungen, Serviceleistungen sowie Support- und Wartungsverträge.
- (2) Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag als für ihn verbindlich an.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Solche werden auch nicht durch unser Schweigen auf zugesandte Geschäftsbedingungen oder durch anschließend erfolgte Lieferung Vertragsinhalt.

### § 2 Angebote

- (1) Unsere Angebote sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- (2) Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- (3) Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behalten wir uns auch nach Bestätigung des Auftrages vor. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich ab Lager Weinheim. Bei Fremdgeräten gelten die Lieferkonditionen des Herstellers. Die Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Bestellmengen mit einem Warenwert von unter € 250,- wird ein Mindermengenzuschlag von € 25,- erhoben; ausgenommen von dieser Regelung sind Reparaturleistungen.
- (2) Ist für die Lieferung oder Leistung eine Abnahme vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart ist: 35 % der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung; 50 % der Auftragssumme bei Lieferung; 15% der Auftragssumme bei Abnahme.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt fällig.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen.
- (5) Eine Aufrechnung ist nur mit von net Z anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (6) Sofern nicht anderes vereinbart ist, wird Skonti von uns nicht gewährt
- (7) Kommt der Besteller in Verzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugseintritt mit 1 % pro Monat zu verzinsen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Verzugschadens, insbesondere die Erhebung einer Mahngebühr von € 15,-, bleibt vorbehalten.
- (8) Einen Monat nach Eintritt des Annahmeverzuges nach §5 (3) 4. kann Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.



#### § 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Besteller zustehender gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche, auch solcher, die uns außerhalb des Vertrages zustehen. Dies gilt auch bis zu deren Einlösung bei Hingabe von Schecks oder Wechseln. Sie darf während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes weder verpfändet, verliehen noch übereignet bzw. sicherheitshalber übereignet werden. Im Falle der Pfändung von dritter Seite besteht die Verpflichtung uns sofort, spätestens aber am dritten Tag nach der Pfändung, unter Vorlage des Pfändungs-Protokolles davon Mitteilung zu machen, damit die Intervention rechtzeitig erfolgen kann. Während des Bestehens unseres Eigentumsvorbehaltes sind die Waren angemessen gegen die üblichen Risiken zu versichern. Im Falle der Weiterveräußerung der an uns noch nicht bezahlten Ware ist der Käufer verpflichtet, sich seinerseits gegenüber seinen Kunden das Eigentumsrecht vorzubehalten. Dieser Eigentumsvorbehalt gilt zu unseren Gunsten. Die Forderungen aus solchen Verkäufen gelten als im Zeitpunkt der Rechnungsstellung an uns abgetreten. Hierauf eingehende Beträge sind unverzüglich an uns abzuführen.
- (2) Das Nutzungsrecht an von uns gelieferter Software und Lizenzen wird erst mit vollständiger Bezahlung eingeräumt (§4 (1) gilt sinngemäß)

#### § 5 Lieferung

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Tage der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebestellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist hinfällig und ist unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Notwendigkeiten neu zu vereinbaren.
- (2) Liefertermine und Lieferfristen gelten nur dann als für uns verbindlich, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten:
  1. Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendungen unser Werk oder das Werk unserer Unterpelieferanten innerhalb der Lieferzeit gemäß § 5 (1) bestimmungsgemäß verlassen hat.
  2. Bei Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Anlagen innerhalb der Lieferfrist gemäß § 5 (1) erfolgt ist.
  3. Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstigen Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers bzw. des entwickelten Systems als erfolgt.
  4. Bei Annahmeverzögerung durch den Besteller genügt die schriftliche Meldung unserer Lieferbereitschaft zur Begründung des Annahmeverzuges.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf höhere Gewalt oder Arbeitskampf bei uns oder im Betrieb von Zulieferanten, Beschädigung eines wichtigen Arbeitsstückes oder uns kein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- (5) Wird ein Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten und ist eine vom Besteller danach zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dieses sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten, haben keinen Einfluß auf den Gefahrenübergang.
- (7) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt



## § 6 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr (Leistungs- und Vergütungsgefahr) geht mit der Übergabe der bestellten Ware an die den Transport durchführende Person oder Einrichtung auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Verwendung unserer Transportmittel.
- (2) Bei Annahmeverzug nach §5 (3) 4. geht die Gefahr auf den Besteller über.

## § 7 Montage

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird Installation und Inbetriebnahme dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Montage hat der Besteller folgende Voraussetzung zu schaffen: Vor Beginn des Einbaus müssen die für die Aufnahme der Einbauarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein, so daß der Einbau sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Montage hat der Besteller alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte, behilflich zu sein, sowie erforderlichenfalls auch Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- (3) Verzögert sich der Einbau oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit oder weiter erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter zu tragen.
- (4) Außer den jeweiligen Kosten für die Installation und Inbetriebnahme übernimmt der Besteller die Kosten für die An- und Abreise einschließlich Reisezeiten, Reisekosten, und Spesen gemäß den jeweils gültigen net Z-Preisen für Dienstleistungen.

## § 8 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt sofort nach Lieferung. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich die Abnahme direkt nach der Lieferung und Installation durchzuführen.
- (2) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, welches vom Besteller zu unterzeichnen ist.
- (3) Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Mängel werden gemäß den Bestimmungen nach § 10 beseitigt.
- (4) Verweigert der Besteller die Abnahme unberechtigt, gilt die Lieferung als abgenommen.

## § 9 Vorfürgeräte und Probestellung

- (1) Geräte und Software, die von uns zu Vorfürzwecken, zur Probe oder leihweise überlassen werden, dürfen an Dritte nicht weiterveräußert werden.
- (2) Werden Geräte und Software, die zu Vorfürzwecken, zur Probe oder leihweise unserem Kunden überlassen werden, nicht innerhalb einer vereinbarten oder von uns gesetzten Frist zurückgegeben, so kann net Z - sofern nichts anderes vereinbart ist - den dafür bei net Z üblichen Kaufpreis unter Übereignung des Gerätes verlangen.

## § 10 Gewährleistung

- (1) net Z leistet Gewähr, daß ihre Lieferungen nicht mit Mängel, zu denen auch das Fehlen, zugesicherter Eigenschaften gehört, behaftet sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, leistet net Z Gewähr für die Erstausrüstung mit ihren Erzeugnissen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von 12 Monaten vom Tage der Abnahme gem. § 8 gerechnet in der Weise, daß net Z alle auftretenden Mängel beseitigen, die nachweisbar auf fehlerhaftes Material und/oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen ist. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leistet net Z Gewähr nur gemäß gesonderter Vereinbarung.
- (2) Beanstandungen können nur innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware oder Erbringung der Leistung berücksichtigt werden. Sie sind nicht mehr zulässig, wenn die Ware sich nicht mehr beim Käufer befindet, oder die Lieferung unmittelbar auf Veranlassung des Käufers an Dritte erfolgt ist.
- (3) Für mangelhafte Lieferungen oder Leistungen beschränkt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für Waren, die wir nicht hergestellt haben, beschränkt sich unsere Gewährleistungsverpflichtung auf die Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

net Z GmbH  
Tel.: + 49 6201 29088-0  
Fax: + 49 6201 29088-200  
www.net-z.com  
info@net-z.com

**Geschäftsführer:**  
Ralf Buhl · Werner Haggenmiller  
**Gerichtsstand:**  
Amtsgericht Mannheim  
HRB 707 679

**Office Rhein-Neckar**  
Hauptsitz  
Birkenauer Talstr. 101  
D-69469 Weinheim

**Office München**  
Niederlassung  
Am Kellerberg 4  
D-86987 Schwabsoien



- (4) Soweit wir einen gerügten Mangel anerkennen, übernehmen wir die zum Zweck der Nachbesserung anfallenden Kosten. Hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls anfallende Reisekosten und Spesen, soweit die notwendige Nachbesserung nicht nachweislich nur vor Ort beim Besteller stattfinden kann.
- (5) Für von uns mitgelieferte Fremdprodukte haften wir nur im Umfang der Gewährleistung des Zulieferers uns gegenüber.
- (6) Durch Korrektur oder Ergänzung der gelieferten Hard- oder Software werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Bei nachträglichen Erweiterungen eines Gerätes leisten wir auf den Erweiterungsteil jeweils 12 Monate Teilgarantie, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung. Erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, und Spesen werden gemäß den jeweils gültigen net Z-Preisen für Dienstleistungen berechnet.
- (7) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Gegenstände, die infolge natürlichen Verschleißes oder unsachgemäßer Behandlung erneuert oder ausbessert werden müssen. Desweiteren erlischt die Gewährleistungspflicht, wenn ohne unsere Genehmigung an den mangelhaften Produkten Nachbesserungs- und sonstige Arbeiten ausgeführt wurden.
- (8) net Z ist von der Gewährleistung entbunden, wenn der Besteller nach Installation und Abnahme die Geräte an einen anderen Ort als dem der Erstinstallation transportiert hat, sofern net Z an einem derartigen Transport nicht mitgewirkt hat.
- (9) Mängel müssen unter Angabe des Gerätetyps, der Gerätenummer und der Art der Störung angezeigt werden.
- (10) Voraussetzung der Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen.
- (11) Schlägt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.
- (12) Alle weitergehenden oder anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet Schadenersatz zu leisten, es sei denn der aufgetretene Schaden sei vorsätzlich oder infolge grober Fahrlässigkeit herbeigeführt. Ausgeschlossen ist auch die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn.

#### § 11 Individualsoftware

- (1) Bei Herstellung von Programmen durch facherfahrene Mitarbeiter sind von uns Vorkehrungen getroffen, Fehler auszuschalten. Trotzdem kann es nicht ganz ausgeschlossen werden, daß bei der Erstellung und Duplikation von Programmen Fehler auftreten. In diesen Fällen hat der Käufer Anspruch auf Berichtigung dieser Fehler im Programm. Eine weitergehende Gewährleistung oder Haftung besteht nicht. Insbesondere sind Umtausch und Rückgabe bestellter Programme ohne die Gewährung einer angemessenen Frist zur Fehlerbehebung ausgeschlossen.
- (2) Die von uns verkauften Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Besteller verpflichtet sich, diese käuflich erworbenen Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit dem Kauf der Programme verpflichtet er sich, diese ohne unsere Zustimmung weder zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Besteller zur Schadenersatzleistung verpflichtet. Im übrigen gelten die vom Software Hersteller vorgegebenen Lizenzbestimmungen.
- (3) Software (Binärprogramme) einschließlich nachfolgender "Updates" werden im Verhältnis der Vertragsparteien grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Besteller erwirbt eine einfache Softwarelizenz zu folgenden Bedingungen.
  1. Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurde. Sie darf nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit und unter der Voraussetzung kopiert und modifiziert werden, daß der Copyright Vermerk von net Z sowie etwaige sonstige Schutzrechts-Vermerke auf allen Vervielfältigungsstücken angebracht werden.
  2. Falls ein Ausfall der Zentraleinheiten den Gebrauch der Software verhindert, darf diese vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit eingesetzt werden.
  3. Der Besteller darf die Software keinem Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Bestellers dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben.
  4. Weiter Rechte an der Software werden dem Besteller nicht übertragen.



## § 12 Entwicklungsaufträge

- (1) Für von uns im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Hard- und Softwareentwicklungen gelten folgende Bestimmungen:
- (2) Maßgeblich für die zu erbringende Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
- (3) Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, so sind etwaige vom Besteller zu setzende Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. etwaiger Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.
- (4) Nach Abnahme der Entwicklung ist grundsätzlich eine dem Umfang und der technischen Schwierigkeit der jeweiligen Entwicklung angepasste Einführungszeit vorgesehen, die zur Entdeckung und Behebung von Fehlern dient., die erst unter Echtlaufbedingungen auftreten. Solche Fehler werden von net Z kostenlos behoben. sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.

## § 13 Haftung

- (1) Gewährleistungsansprüche über das in § 10 Geregelte hinaus, sowie Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund für mittelbaren und unmittelbaren Schaden sowie für Folgeschäden und Drittschäden werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (2) Alle Schadensansprüche gegen net Z, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren in 12 Monaten ab Schadenseintritt.

## § 14 Schlußbestimmung

- (1) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.
- (2) Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestätigter Schriftwechsel genügt.
- (3) Soweit gemäß § 38 ZPO zulässig, wird Schongau/Obb. als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Für alle rechtlichen Beziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.